



**Bezirksspital Affoltern**

Anpassungen der

# **Statuten für das Bezirksspital Affoltern** **(Zweckverbands-Statuten)**

---

Gültigkeit: 1. Januar 2006

**Antrag und Weisung**

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die zurzeit gültigen Statuten für das Bezirksspital Affoltern wurden von der Delegiertenversammlung am 2. Juli 1998 und im Anschluss daran von den Gemeinden genehmigt.

Schon am 23. September 1999 mussten die Delegiertenversammlung und die Gemeinden erneut über die Statuten des Spitals befinden. Interpretationsfragen machten geringfügige Anpassungen notwendig. Es handelte sich um verschiedene redaktionelle Änderungen; inhaltlich blieben die Statuten unverändert.

Am 10. September 2003 hat die Betriebskommission einer neuen Führungsstruktur zugestimmt. Wichtigste Veränderung stellt die Schaffung der Stelle eines Spitalleiters dar, der in der Hierarchie zwischen der Betriebskommission und der sechsköpfigen Spitalleitung angesiedelt ist. Bisher war die sechsköpfige Spitalleitung die oberste betriebliche Instanz; sie führte den Betrieb gemeinsam im Konsens.

*Die Umsetzung dieser neuen Führungsstruktur bedingt nun eine erneute Anpassung der Statuten.*

Die Betriebskommission nutzt diese Gelegenheit und beantragt im gleichen Zug zusätzliche Änderungen:

- Die Betriebskommission gibt verschiedene Aufgaben und Kompetenzen an den Spitalleiter ab.
- Die Integration des Alterspflegeheimes Sonnenberg in das Bezirksspital Affoltern und die Bildung der Langzeitpflege Sonnenberg bedingen kleine formelle Korrekturen.
- Weitere formelle Anpassungen
- ***Die Finanzkompetenzen bleiben unverändert.***

Die Seiten des bisherigen Textes sind mit arabischen Ziffern nummeriert (1 – 10), die Seiten des neuen Textes mit römischen Ziffern (I - X).

Auf Änderungen wird mit einem vertikalen Strich am rechten Seitenrand und / oder in *kursiver* Schrift hingewiesen.

**Die Betriebskommission hat die vorliegende Neufassung der Statuten für das Bezirksspital Affoltern am 10. März 2005, die Delegiertenversammlung (mit geringfügigen Änderungen) am 12. Mai 2005 verabschiedet.**

**Die Delegiertenversammlung beantragt den Zweckverbands-Gemeinden, dieser Neufassung zuzustimmen.**

### **Inkraftsetzung**

*Die neuen Statuten treten nach Genehmigung durch die Zweckverbands-Gemeinden, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bezirksrat und der Direktion des Innern und der Justiz des Kantons Zürich, per 1. Januar 2006 in Kraft.*

*Die Betriebskommission und die Delegiertenversammlung bedanken sich im Voraus für Ihre Zustimmung.*

Affoltern a.A., 10. März 2005

Im Namen der Betriebskommission



René Oberholzer  
Präsident



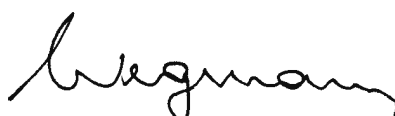
Rudolf Wegmann  
Aktuar

Affoltern a.A., 12. Mai 2005

Im Namen der Delegiertenversammlung



René Oberholzer  
Präsident



Rudolf Wegmann  
Aktuar

## **Statuten für das Bezirksspital Affoltern**

---

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. September 1999

### **Einleitung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Statuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### **A Bestand und Zweck**

#### **Art. 1: Bestand**

Die politischen Gemeinden des Bezirks Affoltern, nämlich Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmensetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a.A., bilden unter der Bezeichnung Bezirksspital Affoltern (in der Folge Verband genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von § 7, Absatz 1, des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

#### **Art. 2: Rechtspersönlichkeit, Sitz**

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Affoltern a.A.

#### **Art. 3: Beitritt weiterer Gemeinden**

Dem Verband können weitere Gemeinden beitreten. Die Verbandsgemeinden entscheiden über Aufnahme und Bedingungen der Aufnahme.

#### **Art. 4: Zweck**

- a. Der Verband bezweckt im Rahmen der Gesundheitsversorgungsaufgaben der Gemeinden den Betrieb des Bezirksspitals Affoltern. Dieses besteht aus Akutspital, Krankenhaus, Tagesheimen und angegliederten Diensten.
- b. Der Verband kann unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden im Auftrag des Kantons weitere Aufgaben übernehmen.
- c. Er kann weitere Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege übernehmen.

# Neufassung

## Statuten für das Bezirksspital Affoltern

---

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 12. Mai 2005

### A Bestand und Zweck

#### Art. 1: Bestand

Die politischen Gemeinden des Bezirks Affoltern, nämlich Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmensetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a.A., bilden unter der Bezeichnung Bezirksspital Affoltern (in der Folge Verband genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von § 7, Absatz 1, des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

#### Art. 2: Rechtspersönlichkeit, Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Affoltern a.A.

#### Art. 3: Beitritt weiterer Gemeinden

Dem Verband können weitere Gemeinden beitreten. Die Verbandsgemeinden entscheiden über Aufnahme und Bedingungen der Aufnahme.

#### Art. 4: Zweck

- a. Der Verband bezweckt im Rahmen der Gesundheitsversorgungsaufgaben den Betrieb des Bezirksspitals Affoltern. Dieses besteht aus Akutspital, *Langzeitpflege*, Tagesheimen und angegliederten Diensten.
- b. Der Verband kann unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden im Auftrag des Kantons weitere Aufgaben übernehmen.
- c. Er kann weitere Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege übernehmen.

## **B Organisation**

### **I Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 5: Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Verbandsgemeinden (14)
- b. die Delegiertenversammlung (14 Stimmberechtigte)
- c. die Betriebskommission (7 Mitglieder)
- d. der Spitalleiter oder die Spitalleiterin
- e. die Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder)

#### **Art. 6: Ausschluss**

Festangestellte Mitarbeiter des Bezirksspitals Affoltern dürfen der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission oder der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

#### **Art. 7: Zeichnungsberechtigung**

Präsident und Aktuar der Delegiertenversammlung sind für deren Geschäfte zeichnungsberechtigt. Im Übrigen wird die Zeichnungsberechtigung in einem Reglement festgelegt.

#### **Art. 8: Beschlussfassung, Quorum**

- a. Die Beschlussfassung der Verbandsgemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen bzw. des Gemeindegesetzes.
- b. Für die Änderung der Verbandsstatuten ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich, wenn sie die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, wie z.B. die Änderung des Verbandszweckes, des Kostenverteilers oder der Haftung, sowie für die Übernahme neuer Aufgaben. Die übrigen Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
- c. Die Organe gemäss Art. 5 b, c, und e beschliessen mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Bei der Delegiertenversammlung müssen mehr als die Hälfte der Verbandsgemeinden vertreten sein. Sofern Präsident oder Vize-Präsident nicht Delegierte sind, haben diese kein Stimmrecht.

Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid, sofern er Delegierter ist. Wenn nicht, zählt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vertreters der Gemeinde Affoltern a.A. doppelt. Ist Affoltern a.A. nicht vertreten, wird zu Beginn der Delegiertenversammlung ein Ersatz gewählt. Derjenige Delegierte, der an einer Delegiertenversammlung diese Stimmfunktion wahrnehmen muss, ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

## B Organisation

### I Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 5: Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Verbandsgemeinden (14)
- b. die Delegiertenversammlung (14 Stimmberechtigte)
- c. die Betriebskommission (7 Mitglieder)
- d. die Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder)

#### Art. 6: Ausschluss

Festangestellte *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* des Bezirksspitals Affoltern dürfen der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission oder der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

#### Art. 7: Zeichnungsberechtigung

*Präsident oder Präsidentin und Aktuar oder Aktuarin* der Delegiertenversammlung sind für deren Geschäfte zeichnungsberechtigt. Im Übrigen wird die Zeichnungsberechtigung in einem Reglement festgelegt.

#### Art. 8: Beschlussfassung, Quorum

- a. Die Beschlussfassung der Verbandsgemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen bzw. des Gemeindegesetzes.
- b. *Änderungen der Verbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, wie die Änderung des Verbandszweckes oder des Kostenvertellers, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.*

*Für die übrigen Änderungen der Verbandsstatuten genügt die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.*

- c. Die Organe gemäss Art. 5 b, c und d beschliessen mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den *der Vorsitzende oder die Vorsitzende* gestimmt hat. Bei der Delegiertenversammlung müssen mehr als die Hälfte der Verbandsgemeinden vertreten sein. Sofern *der Präsident oder die Präsidentin oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin* nicht Delegierte sind, haben diese kein Stimmrecht.

*Der Vorsitzende oder die Vorsitzende* haben bei Stimmengleichheit den Stichentscheid, sofern *sie Delegierte* sind. Wenn nicht, zählt bei Stimmengleichheit die Stimme des *Vertreters oder der Vertreterin* der Gemeinde Affoltern a.A. doppelt. Ist Affoltern a.A. nicht vertreten, wird zu Beginn der Delegiertenversammlung ein Ersatz gewählt. *Der oder die Delegierte, der oder die* an einer Delegiertenversammlung diese Stimmfunktion wahrnehmen muss, ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

- d. Die Art der Beschlussfassung der Spitalleitung wird im Geschäftsreglement für die Spitalleitung festgelegt.
- e. Die Mitglieder der Betriebskommission sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

#### **Art. 9: Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 10: Kommissionen**

Jedes Organ kann für die Bearbeitung bestimmter Geschäfte Kommissionen bilden, in denen ein Mitglied des auftraggebenden Organs den Vorsitz führt. Die Kommissionen erhalten einen klar formulierten Auftrag. Ihre Funktion besteht aus Entscheidungsvorbereitung, Beratung und Anhörung. Sie haben keine Entscheidungskompetenz und sind dem auftraggebenden Organ gegenüber verantwortlich.

## **II Die Verbandsgemeinden**

#### **Art. 11: Aufgaben, Kompetenzen**

- a. Die Verbandsgemeinden sind das oberste Organ des Verbandes.
- b. Sie haben die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
  - 1 Abordnung eines Vertreters und Wahl eines Stellvertreters in die Delegiertenversammlung. Diese müssen der Exekutive der betreffenden Gemeinde angehören.
  - 2 Änderung der Statuten;
  - 3 Aufnahme neuer Verbandsgemeinden;
  - 4 Änderung des Verbandszweckes;
  - 5 Übernahme neuer Aufgaben;
  - 6 Ausgabenbewilligung ausserhalb des Voranschlages (siehe auch Tabelle im Anhang):
    - einmalige, subventionsberechtigte Ausgaben von über Fr. 1'000'000.- im Einzelfall;
    - einmalige, nicht subventionsberechtigte Ausgaben von über Fr. 250'000.- im Einzelfall;
    - wiederkehrende, subventionsberechtigte Ausgaben von über Fr. 150'000.- im Einzelfall;
    - wiederkehrende nicht subventionsberechtigte Ausgaben von über Fr. 50'000.- im Einzelfall;
  - 7 Die Finanzkompetenz bei Leasing und Miete richtet sich nach den Vorschriften für wiederkehrende Ausgaben;
  - 8 Die Ermächtigung zum Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften, wenn dadurch die Erfüllung von Verbandsaufgaben beeinträchtigt wird, oder, falls die Erfüllung von Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt wird, im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.- im Einzelfall;
  - 9 Weitere Geschäfte, welche die Delegiertenversammlung aus besonderen Gründen der Gemeindeabstimmung unterstellt.

- d. Die Mitglieder der Betriebskommission sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

### **Art. 9: Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

### **Art. 10: Kommissionen**

Jedes Organ kann für die Bearbeitung bestimmter Geschäfte Kommissionen bilden. Die Kommissionen erhalten einen klar formulierten Auftrag. Ihre Funktion besteht aus Entscheidungsvorbereitung, Beratung und Anhörung. Sie haben keine Entscheidungskompetenz und sind dem auftraggebenden Organ gegenüber verantwortlich.

## **II Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 11: Aufgaben, Kompetenzen**

- a. Die Verbandsgemeinden sind das oberste Organ des Verbandes.
- b. Sie haben die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
- 1 Abordnung *einer Vertretung* und Wahl *einer Stellvertretung* in die Delegiertenversammlung. Diese müssen der Exekutive der betreffenden Gemeinde angehören;
  - 2 Änderung der Statuten;
  - 3 Aufnahme neuer Verbandsgemeinden;
  - 4 Änderung des Verbandszweckes;
  - 5 *Bewilligung für neue Ausgaben* sowie für Ausgaben ausserhalb des Vorschlages (siehe auch Tabelle im Anhang):
    - einmalige, subventionsberechtigte Ausgaben von über Fr. 1'000'000.- im Einzelfall;
    - einmalige, nicht subventionsberechtigte Ausgaben von über Fr. 250'000.- im Einzelfall;
    - wiederkehrende, subventionsberechtigte Ausgaben von über Fr. 150'000.- im Einzelfall;
    - wiederkehrende nicht subventionsberechtigte Ausgaben von über Fr. 50'000.- im Einzelfall;
  - 6 Die Finanzkompetenz bei Leasing und Miete richtet sich nach den Vorschriften für wiederkehrende Ausgaben;
  - 7 Die Ermächtigung zum Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften, wenn dadurch die Erfüllung von Verbandsaufgaben beeinträchtigt wird, oder, falls die Erfüllung von Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt wird, im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.- im Einzelfall;
  - 8 Weitere Geschäfte, welche die Delegiertenversammlung aus besonderen Gründen der Gemeindeabstimmung unterstellt.

### III Die Delegiertenversammlung

#### Art. 12: Aufgaben, Kompetenzen

- a. Die Delegiertenversammlung ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich.
- b. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
  - 1 Wahl der fünf Mitglieder der Betriebskommission, deren Amt mit jenem eines Delegierten unvereinbar ist, sowie des Präsidenten und Vizepräsidenten, die diese Funktionen gleichzeitig in der Delegiertenversammlung ausüben. Diese können, müssen aber nicht, Delegierte sein. Mindestens ein Mitglied der Betriebskommission muss Gemeindepräsident einer Zweckverbandsgemeinde sein.
  - 2 Wahl der vier Mitglieder sowie des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission, die weder der Delegiertenversammlung noch der Betriebskommission angehören dürfen, die aber mehrheitlich der Rechnungsprüfungskommission von Verbandsgemeinden angehören müssen;
  - 3 Wahl des Aktuars;
  - 4 Festsetzung des Voranschlages;
  - 5 Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht;
  - 6 Abnahme der besonderen Abrechnungen, gemäss Art. 23 c;
  - 7 Festlegung der mittel- und langfristigen Ziele und Politik des Spitals;
  - 8 Ausgabenbewilligung ausserhalb des Voranschlages (siehe auch Tabelle im Anhang):
    - einmalige, subventionsberechtigte Ausgaben von über Fr. 100'000.- bis Fr. 1'000'000.- im Einzelfall;
    - einmalige, nicht subventionsberechtigte Ausgaben von über Fr. 30'000.- bis Fr. 250'000.- im Einzelfall;
    - wiederkehrende, subventionsberechtigte Ausgaben von über Fr. 30'000.- bis Fr. 150'000.- im Einzelfall;
    - wiederkehrende nicht subventionsberechtigte Ausgaben von über Fr. 15'000.- bis Fr. 50'000.- im Einzelfall;
  - 9 Die Finanzkompetenz bei Leasing und Miete richtet sich nach den Vorschriften für wiederkehrende Ausgaben;
  - 10 Die Ermächtigung zum Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften im Wert bis Fr. 1'000'000.- im Einzelfall, wenn dadurch die Erfüllung von Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt wird;
  - 11 Genehmigung der folgenden Reglemente:
    - Reglement über die Entschädigungen und Taggelder der Verbandsorgane;
    - Reglement über die Verwendung und Befugnisgrenzen der von Drittzweckungen geäußerten Fonds (Fonds-Reglement);
  - 12 Verabschiedung der Vorlagen an die Verbandsgemeinden.

### III Die Delegiertenversammlung

#### Art. 12: Aufgaben, Kompetenzen

- a. Die Delegiertenversammlung ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich.
- b. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
- 1 Wahl der fünf Mitglieder der Betriebskommission, deren Amt mit jenem *eines Delegierten oder einer Delegierten* unvereinbar ist, sowie des *Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin*, die diese Funktionen gleichzeitig in der Delegiertenversammlung ausüben. Diese können, müssen aber nicht, Delegierte sein. Mindestens ein Mitglied der Betriebskommission muss *Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin* einer Zweckverbandsgemeinde sein.
  - 2 Wahl der vier Mitglieder sowie des *Präsidenten oder der Präsidentin* der Rechnungsprüfungskommission, die weder der Delegiertenversammlung noch der Betriebskommission angehören dürfen, die aber mehrheitlich der Rechnungsprüfungskommission von Verbandsgemeinden angehören müssen;
  - 3 Wahl des Aktuars;
  - 4 *Genehmigung der mittel- und langfristigen Ziele und der Politik des Spitals;*
  - 5 Festsetzung des Voranschlages;
  - 6 Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht;
  - 7 Abnahme der besonderen Abrechnungen, gemäss Art. 22 c;
  - 8 *Bewilligung über neue Ausgaben sowie über Ausgaben ausserhalb des Voranschlages (siehe auch Tabelle im Anhang):*
    - einmalige, subventionsberechtigte Ausgaben von über Fr. 100'000.- bis Fr. 1'000'000.- im Einzelfall;
    - einmalige, nicht subventionsberechtigte Ausgaben von über Fr. 30'000.- bis Fr. 250'000.- im Einzelfall;
    - wiederkehrende, subventionsberechtigte Ausgaben von über Fr. 30'000.- bis Fr. 150'000.- im Einzelfall;
    - wiederkehrende nicht subventionsberechtigte Ausgaben von über Fr. 15'000.- bis Fr. 50'000.- im Einzelfall;
  - 9 Die Finanzkompetenz bei Leasing und Miete richtet sich nach den Vorschriften für wiederkehrende Ausgaben;
  - 10 Die Ermächtigung zum Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften im Wert bis Fr. 1'000'000.- im Einzelfall, wenn dadurch die Erfüllung von Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt wird;
  - 11 Genehmigung der folgenden Reglemente:
    - Reglement über die Entschädigungen und Taggelder der Verbandsorgane;
    - Reglement über die Verwendung und Befugnisgrenzen der von Drittzweckungen geäufteten Fonds (Fonds-Reglement);
  - 12 Verabschiedung der Vorlagen an die Verbandsgemeinden.

### **Art . 13: Baukommission**

Die Delegiertenversammlung kann für grössere Bauvorhaben von Fall zu Fall eine Baukommission einsetzen, in der ein Mitglied der Betriebskommission den Vorsitz führt. Die Delegiertenversammlung legt das Pflichtenheft und die Kompetenzen fest.

### **Art. 14: Einberufung, Teilnahme**

- a. Die Delegiertenversammlung tagt mindestens zweimal jährlich auf Einladung ihres Präsidenten. Zusätzliche Sitzungen werden einberufen, wenn Geschäfte vertagt wurden, auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Delegierten oder von mehr als einem Viertel der Exekutivbehörden der Verbandsgemeinden sowie auf Verlangen der Betriebskommission.
- b. Die fünf Mitglieder der Betriebskommission und die Mitglieder der Spitalleitung nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung beratend teil.
- c. Dringende Fälle vorbehalten, sind die Mitglieder und Teilnehmer mit beratender Stimme mindestens 20 Tage vorher, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, zu den Sitzungen schriftlich einzuladen. Die Anträge und Akten sind den Mitgliedern und Teilnehmern mit der Einladung zuzustellen oder bei der Verwaltungsdirektion zur Einsichtnahme aufzulegen.
- d. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

## **IV Die Betriebskommission**

### **Art. 15: Aufgaben, Kompetenzen**

- a. Die Betriebskommission ist für die strategische Unternehmensführung verantwortlich.
- b. Sie ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ des Verbandes durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten sind.
- c. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
  - 1 Festlegung der Aufbauorganisation (Organigramm);
  - 2 Bestimmung oder Absetzung des Vorsitzenden der Spitalleitung;
  - 3 Bestimmung oder Absetzung des Chefarztdirektors der Spitalleitung;
  - 4 Anstellung bzw. Entlassung von Verwaltungsdirektor, Chefärzten, Leitenden Ärzten und Co-Chefärzten sowie der Leiterinnen Pflegedienst;
  - 5 Festlegung der Pflichtenhefte des Verwaltungsdirektors, der Chefärzte, der Leitenden Ärzte und Co-Chefärzte sowie der Leiterinnen Pflegedienst;
  - 6 Besoldungseinstufung von Verwaltungsdirektor, Chefärzten, Leitenden Ärzten und Co-Chefärzten sowie der Leiterinnen Pflegedienst;

### **Art. 13: Baukommission**

Die Delegiertenversammlung kann für grössere Bauvorhaben von Fall zu Fall eine Baukommission einsetzen, in der ein Mitglied der Betriebskommission den Vorsitz führt. Die Delegiertenversammlung legt das Pflichtenheft und die Kompetenzen fest.

### **Art. 14: Einberufung, Teilnahme**

- a. Die Delegiertenversammlung tagt mindestens zweimal jährlich auf Einladung ihres *Präsidenten oder ihrer Präsidentin*. Zusätzliche Sitzungen werden einberufen, wenn Geschäfte vertagt wurden, auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Delegierten oder von mehr als einem Viertel der Exekutivbehörden der Verbandsgemeinden sowie auf Verlangen der Betriebskommission.
- b. Die fünf Mitglieder der Betriebskommission *sowie der Spitalleiter oder die Spitalleiterin* nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung beratend teil.
- c. Dringende Fälle vorbehalten, sind die Mitglieder und *Teilnehmenden* mit beratender Stimme mindestens 20 Tage vorher, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, zu den Sitzungen schriftlich einzuladen. Die Anträge und Akten sind den Mitgliedern und *Teilnehmenden* mit der Einladung zuzustellen oder bei der *Verwaltung* zur Einsichtnahme aufzulegen.
- d. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

## **IV Die Betriebskommission**

### **Art. 15: Aufgaben, Kompetenzen**

- a. Die Betriebskommission ist für die strategische Unternehmensführung verantwortlich. *Sie erarbeitet die mittel- und langfristigen Ziele und die Politik des Spitals.*
- b. Sie ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ des Verbandes durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten sind.
- c. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
  - 1 Festlegung der Aufbauorganisation (Organigramm);
  - 2 *Anstellung bzw. Entlassung des Spitalleiters oder der Spitalleiterin, der Chefärzte und der Chefärztinnen, der Co-Chefärzte und der Co-Chefärztinnen, der Leiter oder der Leiterinnen Pflegedienst sowie der Leiterin oder des Leiters Betriebsdienste;*
  - 3 *Ernennung und Abberufung des Leiters oder der Leiterin ärztliche Dienste;*
  - 4 *Festlegung der Pflichtenhefte des Spitalleiters bzw. der Spitalleiterin, der Chefärzte und der Chefärztinnen, der Leiter oder der Leiterinnen Pflegedienst sowie des Leiters oder der Leiterin Betriebsdienste;*
  - 5 *Besoldungseinstufung des Spitalleiters oder der Spitalleiterin, der Chefärzte und der Chefärztinnen, der Co-Chefärzte und der Co-Chefärztinnen, der Leiter oder der Leiterinnen Pflegedienst sowie des Leiters oder der Leiterin Betriebsdienste;*

- 7 Zulassung und Entlassung von Belegärzten;
- 8 Festlegung der operativen Ziele und deren Überwachung und Umsetzung;
- 9 Festlegung des Leistungsangebotes im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Vorgaben;
- 10 Unterzeichnung von Kooperations- und anderen strategisch wichtigen Verträgen;
- 11 Festlegung der Grundsätze in Personal- und Lohnfragen;
- 12 Festlegung des Berichtssystems (Controlling);
- 13 Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung sowie der Finanzkontrolle;
- 14 Übertragung von Revisionsaufgaben an die Abteilung Gemeinderechnungswesen der Direktion des Innern oder an eine Revisionsstelle, welche eine Bewilligung der Direktion des Innern besitzt;
- 15 Bewilligung fester Stellen und Genehmigung des Stellenplans, soweit hierfür nicht die Gesundheitsdirektion zuständig ist;
- 16 Genehmigung der folgenden Reglemente:
  - Geschäftsreglement für die Spitalleitung
  - Reglement über die Zeichnungsberechtigung
  - Reglement über die Dienstverhältnisse des Spitals;
- 17 Behandlung aller ausserordentlichen Geschäfte, die von der Spitalleitung unterbreitet werden;
- 18 Freigabe von Budgetkrediten über nicht gebundene Ausgaben über Fr. 50'000.-;
- 19 Ausgabenbewilligung ausserhalb des Voranschlages (siehe auch Tabelle im Anhang):
  - einmalige, subventionsberechtigte Ausgaben bis Fr. 100'000.- im Einzelfall, bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 250'000.-;
  - einmalige, nicht subventionsberechtigte Ausgaben bis Fr. 30'000.- im Einzelfall, bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 100'000.-;
  - wiederkehrende, subventionsberechtigte Ausgaben bis Fr. 30'000.- im Einzelfall, bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 100'000.-;
  - wiederkehrende nicht subventionsberechtigte Ausgaben bis Fr. 15'000.- im Einzelfall, bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 50'000.-;
- 20 Die Finanzkompetenz bei Leasing und Miete richtet sich nach den Vorschriften für wiederkehrende Ausgaben;
- 21 Festlegen der Taxen für Sonderverrechnungen bei stationären und ambulanten Patienten, soweit sie nicht Bestandteil der kantonalen Taxordnung sind;
- 22 Vorbereitung und Verabschiedung des Voranschlages, der Rechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung;
- 23 Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 24 Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie der Abschluss von Vergleichen vorbehältlich der Finanzkompetenz;
- 25 Die Vertretung des Verbandes nach aussen.

- 6 Festlegung des Leistungsangebotes im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Vorgaben;
- 7 Unterzeichnung von Kooperations- und anderen strategisch wichtigen Verträgen;
- 8 Festlegung der Grundsätze in Personal- und Lohnfragen;
- 9 *Genehmigung der Finanzplanung;*
- 10 Übertragung von Revisionsaufgaben an die *Direktion der Justiz und des Innern* oder an eine Revisionsstelle;
- 11 *Genehmigung des Stellenplans;*
- 12 Genehmigung der folgenden Reglemente:
  - Geschäftsreglement
  - Reglement über die Zeichnungsberechtigung
  - Reglement über die Dienstverhältnisse des Spitals;
- 13 Behandlung aller ausserordentlichen Geschäfte, die von der *Spitalleiterin oder dem Spitalleiter* unterbreitet werden;
- 14 *Bewilligung von neuen Ausgaben* sowie Ausgaben ausserhalb des Voranschlages (siehe auch Tabelle im Anhang):
  - einmalige, subventionsberechtigte Ausgaben bis Fr. 100'000.-  
im Einzelfall, bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 250'000.-;
  - einmalige, nicht subventionsberechtigte Ausgaben bis Fr. 30'000.-  
im Einzelfall, bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 100'000.-;
  - wiederkehrende, subventionsberechtigte Ausgaben bis Fr. 30'000.-  
im Einzelfall, bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 100'000.-;
  - wiederkehrende nicht subventionsberechtigte Ausgaben bis Fr. 15'000.-  
im Einzelfall, bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 50'000.-;
- 15 Die Finanzkompetenz bei Leasing und Miete richtet sich nach den Vorschriften für wiederkehrende Ausgaben;
- 16 Festlegen der Taxen für Sonderverrechnungen bei stationären und ambulanten Patienten, soweit sie nicht Bestandteil der kantonalen Taxordnung sind;
- 17 Verabschiedung des Voranschlages, der Rechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung;
- 18 Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 19 Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie der Abschluss von Vergleichen. *Die Ausgabenkompetenzen dürfen nicht überschritten werden;*
- 20 Die Vertretung des Verbandes nach aussen.

## **Art. 16: Einberufung, Teilnahme**

- a. Die Betriebskommission tagt auf Einladung ihres Präsidenten. Zusätzliche Sitzungen werden auf Verlangen von mehr als einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Antrag der Spitalleitung einberufen.
- b. Die Mitglieder der Spitalleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Der Verwaltungsdirektor ist Aktuar der Betriebskommission. Er führt das Sekretariat und kann in dieser Funktion von einem Mitarbeiter des Spitals vertreten werden.
- c. Über Anträge kann ausnahmsweise auch über das Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## V Die Spitalleitung

### **Art. 17: Zusammensetzung**

Die Spitalleitung besteht aus sechs Kadermitarbeitern, von denen mindestens je einer aus dem ärztlichen, pflegerischen und dem administrativen Bereich kommt.

### **Art. 18: Aufgaben, Kompetenzen**

- a. Die Spitalleitung ist für die operative Führung des Spitals verantwortlich.
- b. Sie verfügt über die Kompetenz der Freigabe von Budgetkrediten über nicht gebundene Ausgaben unter Fr. 50'000.-.
- c. Sie setzt die Spitalkaderkonferenz ein.
- d. Ihre weiteren Aufgaben und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement für die Spitalleitung festgehalten.

## VI Die Rechnungsprüfungskommission

### **Art. 19: Aufgaben, Kompetenzen**

- a. Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung oder der Gemeinden fallen, ferner die besonderen Abrechnungen zuhanden der Delegiertenversammlung.
- b. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- c. Für die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission gelten im übrigen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

## **Art. 16: Einberufung, Teilnahme**

- a. Die Betriebskommission tagt auf Einladung ihres *Präsidenten oder ihrer Präsidentin*. Zusätzliche Sitzungen werden auf Verlangen von mehr als einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Antrag des *Spitalleiters oder der Spitalleiterin* einberufen.
- b. *Der Spitalleiter oder die Spitalleiterin nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission teil. Er oder sie verfügen über beratende Stimme und über das Antragsrecht.*
- c. Über Anträge kann ausnahmsweise auch *im* Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## *V Die Rechnungsprüfungskommission*

### **Art. 17: Aufgaben und Kompetenzen**

- a. Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung oder der Gemeinden fallen, ferner die besonderen Abrechnungen zuhanden der Delegiertenversammlung.
- b. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- c. Für die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission gelten im übrigen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

## **C Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden**

### **Art. 20: Investitionen**

- a. Die nicht durch Staatsbeiträge gedeckten Kosten von Investitionen sind, soweit hierfür nicht Fonds beansprucht werden, durch die Verbandsgemeinden zu decken. Die Verteilung erfolgt nach der letztbekanntesten, berechtigten absoluten Steuerkraft.
- b. Bei Übernahme von weiteren Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege (Art. 4, Absatz c.) wird für diese Aufgabe ein allenfalls bestehender Verteilungsschlüssel übernommen.
- c. Die Betriebskommission bestimmt, wann die Kostenanteile fällig werden.

### **Art. 21: Betrieb**

- a. Die nicht durch Staatsbeiträge gedeckten Betriebskosten sind durch die Verbandsgemeinden zu decken. Die Anteile der Verbandsgemeinden an der Unterdeckung des Spitalbetriebs richten sich nach der letztbekanntesten, berechtigten absoluten Steuerkraft.
- b. Bei Übernahme von weiteren Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege (Art. 4, Absatz c.) wird für diese Aufgabe ein allenfalls bestehender Verteilungsschlüssel übernommen.
- c. Die Betriebskommission bestimmt die Termine für Teil- und Schlusszahlungen.

## **D Das Rechnungswesen**

### **Art. 22: Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 23: Rechnungsführung**

- a. Für die Rechnungsführung gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen und die Empfehlungen des VZK (Verband Zürcher Krankenhäuser) sowie der H+ (Die Spitäler der Schweiz).
- b. Über Fondsrechnungen, über den Ambulanz- und Rettungsdienst sowie nichtbetriebliche Liegenschaften wird speziell Rechnung geführt.
- c. Für Investitionen ausserhalb der Betriebsrechnung wird eine besondere Abrechnung erstellt.

## **C Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden**

### **Art. 18: Investitionen**

- a. Die nicht durch Staatsbeiträge gedeckten Kosten von Investitionen sind, soweit hierfür nicht Fonds beansprucht werden, durch die Verbandsgemeinden zu decken. Die Verteilung erfolgt nach der letztbekanntesten, berechtigten absoluten Steuerkraft.
- b. Bei Übernahme von weiteren Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege (Art. 4, Absatz c.) wird für diese Aufgabe ein allenfalls bestehender Verteilungsschlüssel übernommen.
- c. Die Betriebskommission bestimmt, wann die Kostenanteile fällig werden.

### **Art. 19: Betrieb**

- a. Die nicht durch Staatsbeiträge gedeckten Betriebskosten sind durch die Verbandsgemeinden zu decken. Die Anteile der Verbandsgemeinden an der Unterdeckung des Spitalbetriebs richten sich nach der letztbekanntesten, berechtigten absoluten Steuerkraft.
- b. Bei Übernahme von weiteren Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege (Art. 4, Absatz c.) wird für diese Aufgabe ein allenfalls bestehender Verteilungsschlüssel übernommen.
- c. Die Betriebskommission bestimmt die Termine für Teil- und Schlusszahlungen.

## **D Das Rechnungswesen**

### **Art. 20: Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 21: Rechnungsführung**

- a. Für die Rechnungsführung gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen und die Empfehlungen des VZK (Verband Zürcher Krankenhäuser) sowie der H+ (Die Spitäler der Schweiz).
- b. Über Fondsrechnungen, über den Ambulanz- und Rettungsdienst sowie nicht-betriebliche Liegenschaften wird speziell Rechnung geführt.
- c. Für Investitionen ausserhalb der Betriebsrechnung wird eine besondere Abrechnung erstellt.

## **E Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 24: Aufsicht**

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

### **Art. 25: Rechtsschutz, Verbandsstreitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen, zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

### **Art. 26: Anfechtung von Beschlüssen**

Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane können nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes angefochten werden.

## **F Auflösung, Austritt und Liquidation**

### **Art. 27: Auflösung**

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### **Art. 28: Austritt**

Verbandsgemeinden können unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

### **Art. 29: Finanzielle Folgen**

Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Beiträge. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 30: Anteile am Liquidationsergebnis**

- a. Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach dem Verteilschlüssel für Beiträge an Investitionen und Betrieb.
- b. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

## **E Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 22: Aufsicht**

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

### **Art. 23: Rechtsschutz, Verbandsstreitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen, zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

### **Art. 24: Anfechtung von Beschlüssen**

Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane können nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes angefochten werden.

## **F Auflösung, Austritt und Liquidation**

### **Art. 25: Auflösung**

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### **Art. 26: Austritt**

Verbandsgemeinden können unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

### **Art. 27: Finanzielle Folgen**

Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Beiträge. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 28: Anteile am Liquidationsergebnis**

- a. Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach dem Verteilschlüssel für Beiträge an Investitionen und Betrieb.
- b. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

## G Schlussbestimmungen

### Art. 31: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden auf den 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Sie ersetzen die Zweckverbands-Statuten vom 2. Juli 1998. An der darauffolgenden Delegiertenversammlung werden Präsident und Vizepräsident der Betriebskommission neu gewählt.

### Art. 32: Rechtskraft von Reglementen

Die von den Verbandsgemeinden seit dem Inkrafttreten der aufgehobenen Vereinbarung erlassenen Verordnungen und Reglemente bleiben weiterhin gültig, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesen Statuten stehen.

## Anhang: Finanzkompetenzen

	Einmalige Aufwendungen		Wiederkehrende Aufwendungen	
	subventions- berechtigt	nicht subventions- berechtigt	subventions- berechtigt	nicht subventions- berechtigt
<b>Betriebskommission</b>				
ausserhalb Voranschlag	bis Fr. 100'000.-	bis Fr. 30'000.-	bis Fr. 30'000.-	bis Fr. 15'000.-
bis zum jährlichen Gesamtbetrag	Fr. 250'000.-	Fr. 100'000.-	Fr. 100'000.-	Fr. 50'000.-
<b>Delegiertenversammlung</b>				
ausserhalb Voranschlag	über Fr. 100'000.- bis Fr. 1'000'000.-	über Fr. 30'000.- bis Fr. 250'000.-	über Fr. 30'000.- bis Fr. 150'000.-	über Fr. 15'000.- bis Fr. 50'000.-
Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum <small>(Verkauf nur, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt wird)</small>	bis Fr. 1'000'000.-	bis Fr. 1'000'000.-	---	---
<b>Verbandsgemeinden</b>				
ausserhalb Voranschlag	über Fr. 1'000'000.-	über Fr. 250'000.-	über Fr. 150'000.-	über Fr. 50'000.-
Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum <small>(Verkauf nur, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt wird)</small>	über Fr. 1'000'000.-	über Fr. 1'000'000.-	---	---

## G Schlussbestimmungen

### Art. 29: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ersetzen die Zweckverbands-Statuten vom 23. September 1999.

### Art. 30: Rechtskraft von Reglementen

Die von den Verbandsgemeinden seit dem Inkrafttreten der aufgehobenen Vereinbarung erlassenen Verordnungen und Reglemente bleiben weiterhin gültig, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesen Statuten stehen.

## Anhang: Finanzkompetenzen

	Einmalige <i>Ausgaben</i>		Wiederkehrende <i>Ausgaben</i>	
	subventions- berechtigt	nicht subventions- berechtigt	subventions- berechtigt	nicht subventions- berechtigt
<b>Betriebskommission</b>				
<i>Neue Ausgaben und Ausgaben ausserhalb Voranschlag</i>	bis Fr. 100'000.-	bis Fr. 30'000.-	bis Fr. 30'000.-	bis Fr. 15'000.-
bis zum jährlichen Gesamtbetrag	Fr. 250'000.-	Fr. 100'000.-	Fr. 100'000.-	Fr. 50'000.-
<b>Delegiertenversammlung</b>				
<i>Neue Ausgaben und Ausgaben ausserhalb Voranschlag</i>	über Fr. 100'000.- bis Fr. 1'000'000.-	über Fr. 30'000.- bis Fr. 250'000.-	über Fr. 30'000.- bis Fr. 150'000.-	über Fr. 15'000.- bis Fr. 50'000.-
Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum (Verkauf nur, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt wird)	bis Fr. 1'000'000.-	bis Fr. 1'000'000.-	---	---
<b>Verbandsgemeinden</b>				
<i>Neue Ausgaben und Ausgaben ausserhalb Voranschlag</i>	über Fr. 1'000'000.-	über Fr. 250'000.-	über Fr. 150'000.-	über Fr. 50'000.-
Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum (Verkauf nur, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt wird)	über Fr. 1'000'000.-	über Fr. 1'000'000.-	---	---



## **Bezirksspital Affoltern**

Akutspital · Psychiatrie · Langzeitpflege

Sonnenbergstrasse 27 · Postfach  
8910 Affoltern a.A.

Telefon 044 714 21 11  
Fax Zentrale 044 714 25 32  
kontakt@bezirksspital-affoltern.ch  
www.bezirksspital-affoltern.ch